

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 34

Potsdam, den 2. November 2023

Amtsblatt Nr. 12

Inhalt

- Tagesordnung
der Stadtverordnetenversammlung 2
- Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches für das Gebiet „Teltower Vorstadt Nord“ in der Landeshauptstadt Potsdam 5
- Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches für das Gebiet „Babelsberg Süd“ in der Landeshauptstadt Potsdam 7
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 141-8 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Weiterführende Schule“ der Landeshauptstadt Potsdam 10
- Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in der Landeshauptstadt Potsdam 14
- Einziehung eines Brückennamens
in 14482 Potsdam 16
- Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung eines 5-geschossigen Wohngebäudes mit unterlagernder Tiefgarage 17
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (1. Advent am 03.12.2023 und 2. Advent am 10.12.2023) 17
- Öffentliche Bekanntmachung Wahltag 19
- Grabstellen auf den kommunalen Friedhöfen 24
- Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen 24
- Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Uetz der Evangelischen Kirchengemeinde Alt Töplitz 24
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung der Jagdgenossenschaft Potsdam Nord 24

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfordamm 2, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam

Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

43. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 08.11.2023, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Havelsaal, IHK Potsdam, Breite Str. 2 A-C, 14467 Potsdam

Tagesordnung:

- 2.13 Digitalisierung in Potsdam?
23/SVV/1115 Stadtverordneter Krämer,
Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam
- 2.14 Ersatz der Gedenktafel am Baudenkmal Viktoria-Garten
23/SVV/1117 Stadtverordnete Günther,
Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam
- 3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**
- 4 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.09.2023**
- 5 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.10.2023**
- 6 Bericht des Oberbürgermeisters**
- 7 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung**
- 7.1 Bebauungsplan Nr. 11A „Waldsiedlung“ (OT Groß Glienicke), 1. Änderung, Teilbereich Nordwest Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Abwägung, Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag und Satzungsbeschluss
23/SVV/0826 Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung
- 7.2 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
23/SVV/0827 Oberbürgermeister,
Fachbereich Mobilität und Infrastruktur
- 7.3 1. Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“, Teilbereiche West und Südost Satzungsbeschluss
23/SVV/0997 Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung
- 8 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Anträge der Fraktionen / Ortsbeiräte**
- 8.1 Reduzierung des innerstädtischen Lieferverkehrs
21/SVV/0494 Fraktion CDU
- 8.2 Transparenz bei der Vergabe von Kleingärten
23/SVV/0688 Fraktion CDU
- 8.3 Antrag zur Ortsdurchfahrt in Grube
23/SVV/0787 Fraktion Mitten in Potsdam
- 8.4 Grüne Welle für Radfahrende und Tempo 30 in der Breite Straße sofort umsetzen
23/SVV/0969 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung**
- 2 Fragestunde**
- 2.1 Haltestelle Horst-Bienek-Straße
23/SVV/1059 Stadtverordneter Troche, Fraktion SPD
- 2.2 Beachvolleyball im Volkspark
23/SVV/1090 Stadtverordneter Zöllner,
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 2.3 Sachstand Öffnung Ratskeller im AWO Kulturhaus Babelsberg
23/SVV/1032 Stadtverordnete Dr. Günther,
Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam
- 2.4 Sicherheitsgarantien bei der Unterstützung der „Seebrücke“
23/SVV/1135 Fraktion AfD,
Stadtverordneter Chaled-Uwe Said
- 2.5 Nutzung der ÖPNV-Freifahrt durch die Freiwillige Feuerwehr
23/SVV/1077 Stadtverordneter Ralf Jäkel,
Fraktion DIE LINKE
- 2.6 Baugeschehen am geplanten Flüchtlingsdorf auf der Trapezwiese/Jungfernsee
23/SVV/1068 Stadtverordneter Niekisch,
Fraktion Mitten in Potsdam
- 2.7 Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer
23/SVV/1060 Stadtverordneter Troche, Fraktion SPD
- 2.8 Nachhaltiger Umgang mit ausrangierten Geräten, Möbeln und Bauelementen auch in Potsdamer Schulen und Kindertagesstätten
23/SVV/1051 Stadtverordnete Lange,
Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam
- 2.9 Untersagung der Außenwerbung gegenüber Händlern und Geschäftsleuten in der Zeppelinstraße
23/SVV/1069 Stadtverordneter Niekisch,
Fraktion Mitten in Potsdam
- 2.10 Überträge aus dem Haushaltsjahr 2022
23/SVV/1137 Stadtverordneter Reimann,
Fraktion SPD
- 2.11 Kulturpolitische Leitlinien der LHP
23/SVV/1052 Stadtverordneter Krämer,
Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam
- 2.12 Stand 1. Städtische KiTa
23/SVV/1114 Stadtverordneter Krämer,
Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam

9	Anträge		
9.1	Entsperrung von Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen nach § 8 Nr. 1 der Haushalts-satzung 2023/2024 23/SVV/1136 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Haushalt	9.19	Beleuchtung des Weges zwischen Schafgraben und ehemaligem Kino Charlott 23/SVV/1074 Fraktion Mitten in Potsdam
9.2	Fortsetzung der Planungen zum Wohnungsbau Pirschheide 23/SVV/1138 Fraktion SPD	9.20	Prüfung Radverkehrsanlagen - Sicherheitsräume zu Parkstreifen bzw. Seitenstreifen 23/SVV/1046 Fraktion DIE aNDERE
9.3	Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung erweitern 23/SVV/1125 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	9.21	Vereinbarung von Prioritäten für den Fachbereich Stadtplanung, hier: Prioritätenfestlegung 2024 23/SVV/1049 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung
9.4	Bürgerinformationsveranstaltung zur Sanierung und geplantem Umbau des Baudenkmals ehemaliges Vik- toria-Garten-Restaurant bzw. Lichtspieltheater Charlott 23/SVV/1123 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam	9.22	Bebauungsplan Nr. 37A „Potsdam-Center“, 3. Änderung, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle, Abwägung und Be- schluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Zustim- mung zum Städtebaulichen Vertrag 23/SVV/1050 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung
9.5	Stellungnahmen der Verwaltung zu neuen Anträgen der Personal- und Haushaltslage anpassen 23/SVV/1128 Fraktion CDU	9.23	Bewerbung der Landeshauptstadt Potsdam auf den Europapreis 23/SVV/1058 Oberbürgermeister, Büro des Oberbürgermeisters
9.6	Nutzung von Kellern in Nutzungswohnungen 23/SVV/1091 Fraktion DIE aNDERE	9.24	Umschichtung städtischer Haushaltsmittel: Sonntags- öffnung der Stadt- und Landesbibliothek statt Medien- preis M100 23/SVV/1083 Fraktion DIE aNDERE
9.7	Haushalt sanieren - Sponsoring durch SWP einstellen 23/SVV/1133 Fraktion AfD	9.25	Parkmöglichkeiten für Fahrräder am Stadthaus, Friedrich-Ebert-Straße 79-81 23/SVV/1092 Fraktion Mitten in Potsdam
9.8	Aufnahmekapazität an Gesamtschulen 23/SVV/1094 Fraktion der Freien Demokraten	9.26	Kleinere Um- und Ausbauten im Hannah-Arendt-Gym- nasium und der Zeppelin-Grundschule: Erweiterung Musik- und Kusträume, Teilung der „Aula“ 23/SVV/1093 Fraktion Mitten in Potsdam
9.9	Sanierung Park am Pfingstberg 23/SVV/1079 Fraktion DIE LINKE	9.27	Petitionen an die Stadtverwaltung 23/SVV/1096 Fraktion DIE LINKE
9.10	Baulückenschließung in der Zeppelinstraße 23/SVV/1073 Fraktion Mitten in Potsdam	9.28	Erste Satzung zur Änderung der Übernachtungs- teuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 29.07.2014 23/SVV/1100 Oberbürgermeister, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern
9.11	Änderung des Gesellschaftsvertrages der ViP Verkehrs- betrieb Potsdam GmbH 23/SVV/1101 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement	9.29	Abfallgebührensatzung 2024 23/SVV/1103 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit
9.12	Frei- und Grünflächenplanung im Kontext öffentlicher Bauvorhaben 23/SVV/1126 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	9.30	Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt 36502 – „Betreuung von Kindern – freie Träger“ 23/SVV/1105 Oberbürgermeister, GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport
9.13	Flächen des rbb für Potsdam 23/SVV/1121 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam	9.31	Gedenkfeiern zum Volkstrauertag am 19. Novem- ber 2023 nach traditioneller, würdiger Potsdamer Art begehen 23/SVV/1109 Fraktion Mitten in Potsdam
9.14	Digitale Servicequalität in der Landeshauptstadt Potsdam erhöhen 23/SVV/1129 Fraktion CDU	9.32	Leitungsfreie Baumpflanzbereiche 23/SVV/1119 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam
9.15	Begrünung statt Greenwashing in der Innenstadt 23/SVV/1098 Fraktion DIE aNDERE	9.33	Sturzsicherheit an Straßenbahnhaltstellen 23/SVV/1122 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam
9.16	Zeitnahe Vorbereitung von Abschiebungen 23/SVV/1134 Fraktion AfD		
9.17	Dauerhafter Gymnasialstandort an der Esplanade 5 23/SVV/1087 Fraktion der Freien Demokraten		
9.18	Rückkehr zum Normalbetrieb im Bürgerservice und der KFZ- und Führerscheinstelle der Landeshauptstadt Potsdam 23/SVV/1081 Fraktion DIE LINKE		

- 9.34 Erweiterung Standortnetz von Defibrillatoren
23/SVV/1124 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam
- 9.35 Park & Ride Parkplatz Golm dem Bedarf anpassen
23/SVV/1127 Fraktion CDU
- 9.36 Aktuelle Auswirkungen des Beschlusses DS 21/
SVV/0630 Ökologisches Bauen von kommunalen
Gebäuden
23/SVV/1130 Fraktion CDU
- 9.37 Rekommunalisierung der Schulreinigung
23/SVV/1140 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam
- 9.38 Mehr Rot - Mehr Fahrradsicherheit
23/SVV/1141 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam
- 9.39 Fraktionsfinanzierung - Abrechnungsschluss auf Ende
der Wahlperiode verlagert
23/SVV/1154 Fraktionen
- 9.40 Zurückweisung der Petition des Herrn Jan-Erik Han-
sen betreffend „regelmäßige Berichterstattung der
Landeshauptstadt Potsdam, zur Anzahl und der Be-
arbeitung von Eingaben und Petitionen, die vom
Bundespräsidenten weitergeleitet wurden“
23/SVV/1155 Stadtverordneter Heuer
als Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
- 10 Gremienbesetzung**
- 10.1 Berufung eines Sachkundigen Einwohners in den Aus-
schuss für Ordnung und Sicherheit
23/SVV/1065 Fraktion AfD
- 10.2 Berufung eines Sachkundigen Einwohners in den Aus-
schuss für Bildung und Sport
23/SVV/1066 Fraktion AfD
- 10.3 Neubesetzung des Aufsichtsrates der ViP Verkehrs-
betrieb Potsdam GmbH
23/SVV/1113 Fraktionen
- 10.4 Ab- und Neuberufung eines sachkundigen Einwohners
im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und
Inklusion
23/SVV/1139 Fraktion Freie Fraktion
- 10.5 Neubildung Jugendhilfeausschuss
23/SVV/1142 Fraktion Freie Fraktion
- 10.6 Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses der Lan-
deshauptstadt Potsdam (der stimmberechtigten Mit-
glieder und deren Stellvertreter/-innen)
23/SVV/1146 Fraktionen
- 10.7 Neubildung Werksausschuss Kommunaler Immobilien
Service (KIS)
23/SVV/1143 Fraktion Freie Fraktion
- 10.8 Neubesetzung des Werksausschusses Kommunaler
Immobilien Service (KIS), Mitglieder und stellvertretende
Mitglieder
23/SVV/1147 Fraktionen
- 10.9 Neubildung mehrerer Gremien
23/SVV/1144 Fraktion Freie Fraktion
- 10.10 Neubesetzung des Aufsichtsrates der Entwicklungsträger
Potsdam GmbH
23/SVV/1148 Fraktionen
- 10.11 Neubesetzung des Aufsichtsrates der Klinikum Ernst
von Bergmann gemeinnützige GmbH
23/SVV/1149 Fraktionen
- 10.12 Neubesetzung des Kuratoriums Hans Otto Theater GmbH
23/SVV/1150 Fraktionen
- 10.13 Neubesetzung des Aufsichtsrates der Luftschiffhafen
Potsdam GmbH
23/SVV/1151 Fraktionen
- 10.14 Neubesetzung des Aufsichtsrates der ProPotsdam
GmbH
23/SVV/1152 Fraktionen
- 10.15 Neubesetzung des Aufsichtsrates der Stadtentsorgung
Potsdam (STEP) GmbH
23/SVV/1153 Fraktionen
- 10.16 Änderung in der Ausschussbesetzung
23/SVV/1145 Fraktionen
- 11 Mitteilungsvorlagen**
- 11.1 Beitritt KITA !ST
23/SVV/1106 Oberbürgermeister,
Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
- 11.2 7. Statusbericht zur Stadtteilentwicklung von Krampnitz
23/SVV/1108 Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung
- 12 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an
den Oberbürgermeister**
- 12.1 Information zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle ge-
gen Gewalt an Frauen, sexualisierte Gewalt und Stalking
gemäß Beschluss: 21/SVV/0393
- 12.1.1 Umsetzung Beschluss 21/SVV/0393 „Einrichtung einer
Koordinierungsstelle gegen Gewalt an Frauen, sexuali-
sierte Gewalt und Stalking“
23/SVV/1107 Oberbürgermeister,
Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
- 12.2 Ergebnis der Prüfung bezüglich „Grünes Klassenzimmer
an Potsdams Schulen“
gemäß Beschluss: 22/SVV/0359
- 12.3 Ergebnisse der Standortprüfung und Vorlage eines
Verfahrensvorschlags bezüglich der Durchführung von
nichtkommerziellen Freiluftpartys für Jugendliche im
Potsdamer Stadtgebiet
gemäß Beschluss: 22/SVV/0724 und Mitteilungsvorlage:
22/SVV/1168
- 12.4 Information bezüglich „Förderung dauerhafter sozial
und gesundheitsfördernder Maßnahmen verstetigen“
gemäß Beschluss: 23/SVV/0841
- 12.5 Ergebnis der Prüfung und weiteres Vorgehen bezüglich
„Gedenktafel für Günther Anders“
gemäß Beschluss: 23/SVV/0870
- Nichtöffentlicher Teil**
- 13 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung
/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen
gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils
der Sitzung vom 04.10.2023**
- 14 Nicht öffentliche Anträge**
- 14.1 Bestellung der Fachbereichsleitung Mobilität und tech-
nische Infrastruktur
23/SVV/1104 Oberbürgermeister,
Fachbereich Personal und
Organisation

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches für das Gebiet „Teltower Vorstadt Nord“ in der Landeshauptstadt Potsdam (soziale Erhaltungssatzung „Teltower Vorstadt Nord“)

Vom 22.09.2023

Auf Grundlage des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 06. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich des Erhaltungsgebiets „Teltower Vorstadt Nord“

Die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB gilt für das in der anliegenden Karte (Anlage „Geltungsbereich“) [DIN A4] mit einer schwarzen Linie eingegrenzte Gebiet „Teltower Vorstadt Nord“ in der Landeshauptstadt Potsdam. Diese Linie markiert die eingrenzenden Flurstücksgrenzen. Dabei gilt:

- die aus dem Flurstück 389 nach Süden hinausragenden Gebäudeteile sind vom Geltungsbereich umfasst;
- soweit die Linie Flurstücke mit Straßen kreuzt, verläuft die Gerade zwischen den Eckpunkten der Flurstücke. Dies gilt für die Bergholzer Straße (Gemarkung Potsdam, Flur 6, Flurstück 390).

Die Karte mit dem Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gegenstand der Satzung für das Erhaltungsgebiet „Teltower Vorstadt Nord“

- (1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Sie ist ferner zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung eines zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient, sowie wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen oder anlagetechnischen Mindestanforderungen gemäß des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) dient.

§ 3

Zuständigkeit

Die Durchführung der Satzung obliegt der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereiches des Erhaltungsgebiets „Teltower Vorstadt Nord“ gemäß § 1 dieser Satzung ohne die dafür nach § 2 dieser Satzung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro belegt werden.

§ 5

Ausnahmen

§ 2 dieser Satzung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Die Landeshauptstadt Potsdam unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Satzung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Satzung, hat er dies der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

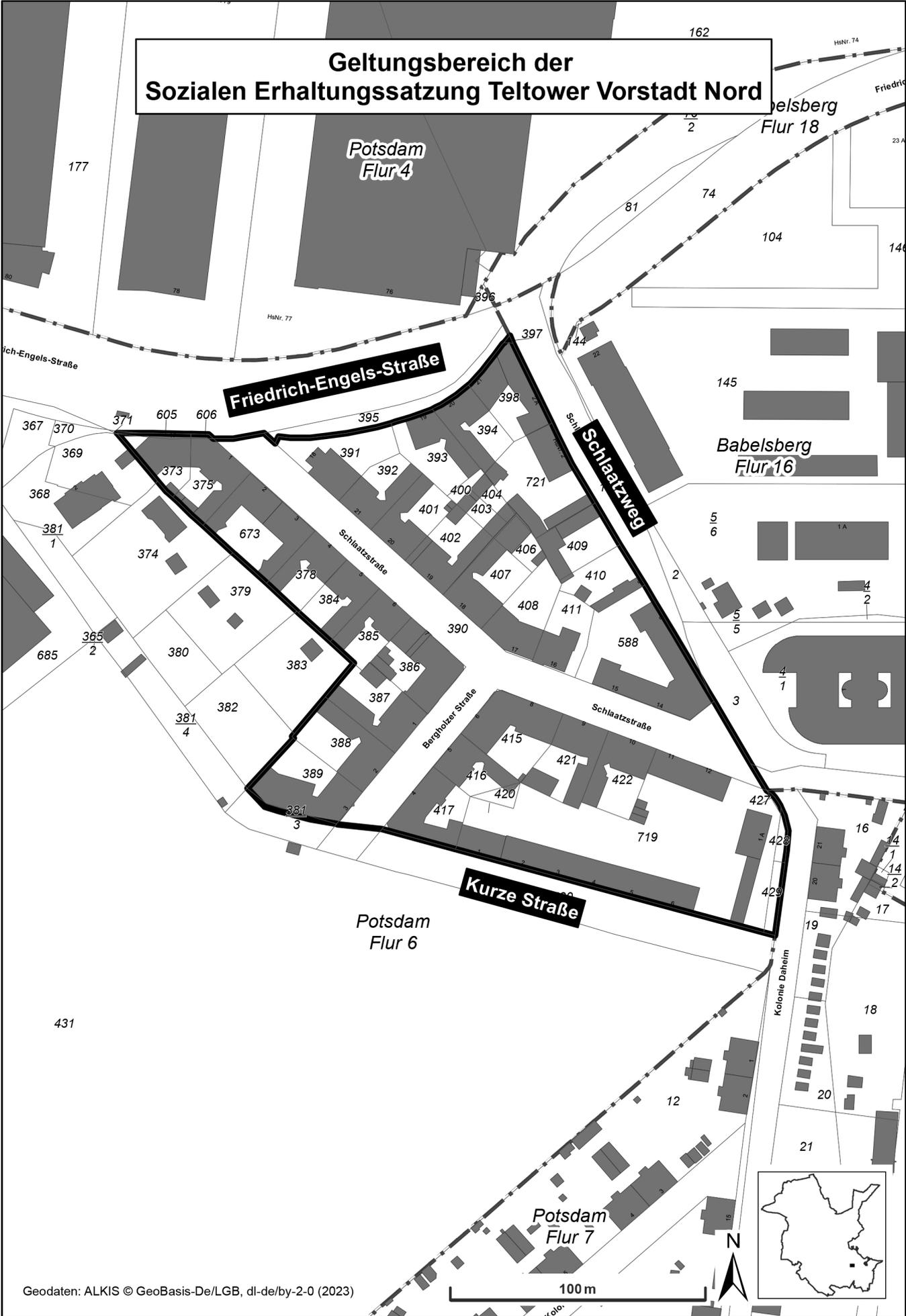
Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Potsdam, den 22. September 2023

Oberbürgermeister
Mike Schubert

Geltungsbereich der Sozialen Erhaltungssatzung Teltower Vorstadt Nord



Geodaten: ALKIS © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0 (2023)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches für das Gebiet „Babelsberg Süd“ in der Landeshauptstadt Potsdam (soziale Erhaltungssatzung „Babelsberg Süd“)

Auf Grundlage des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 06. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich des Erhaltungsgebiets „Babelsberg Süd“

Die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB gilt für das in der anliegenden Karte (Anlage „Geltungsbereich“) [DIN A3] mit einer schwarzen Linie eingegrenzte Gebiet „Babelsberg Süd“ in der Landeshauptstadt Potsdam. Diese Linie markiert die eingrenzenden Flurstücksgrenzen. Dabei gilt:

- der aus dem Flurstück 91/1 nach Norden hinausragende Gebäudeteil ist vom Geltungsbereich umfasst;
- soweit die Linie Flurstücke mit Straßen kreuzt, verläuft die Gerade zwischen den Eckpunkten der Flurstücke. Dies gilt für Friedrich-Engels-Straße (Flur 16/ Flurstück 66/1), Benzstraße (1/ 978), Stephensonstraße (1/ 1040), Kopernikusstraße (11/ 71), Großbeerenstraße (14/ 103), Dieselstraße (14/ 94), Heinrich-von-Kleist-Straße (14/ 91), Horstweg (14/ 24/1) und Friesenstraße (17/ 143) [Gemarkung Babelsberg; Angaben in Flur/ Flurstück].

Die Karte mit dem Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gegenstand der Satzung für das Erhaltungsgebiet „Babelsberg Süd“

- (1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Sie ist ferner zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung eines zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient, sowie wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen

oder anlagentechnischen Mindestanforderungen gemäß des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) dient.

§ 3

Zuständigkeit

Die Durchführung der Satzung obliegt der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereiches des Erhaltungsgebiets „Babelsberg Süd“ gemäß § 1 dieser Satzung ohne die dafür nach § 2 dieser Satzung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro belegt werden.

§ 5

Ausnahmen

§ 2 dieser Satzung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Die Landeshauptstadt Potsdam unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Satzung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Satzung, hat er dies der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

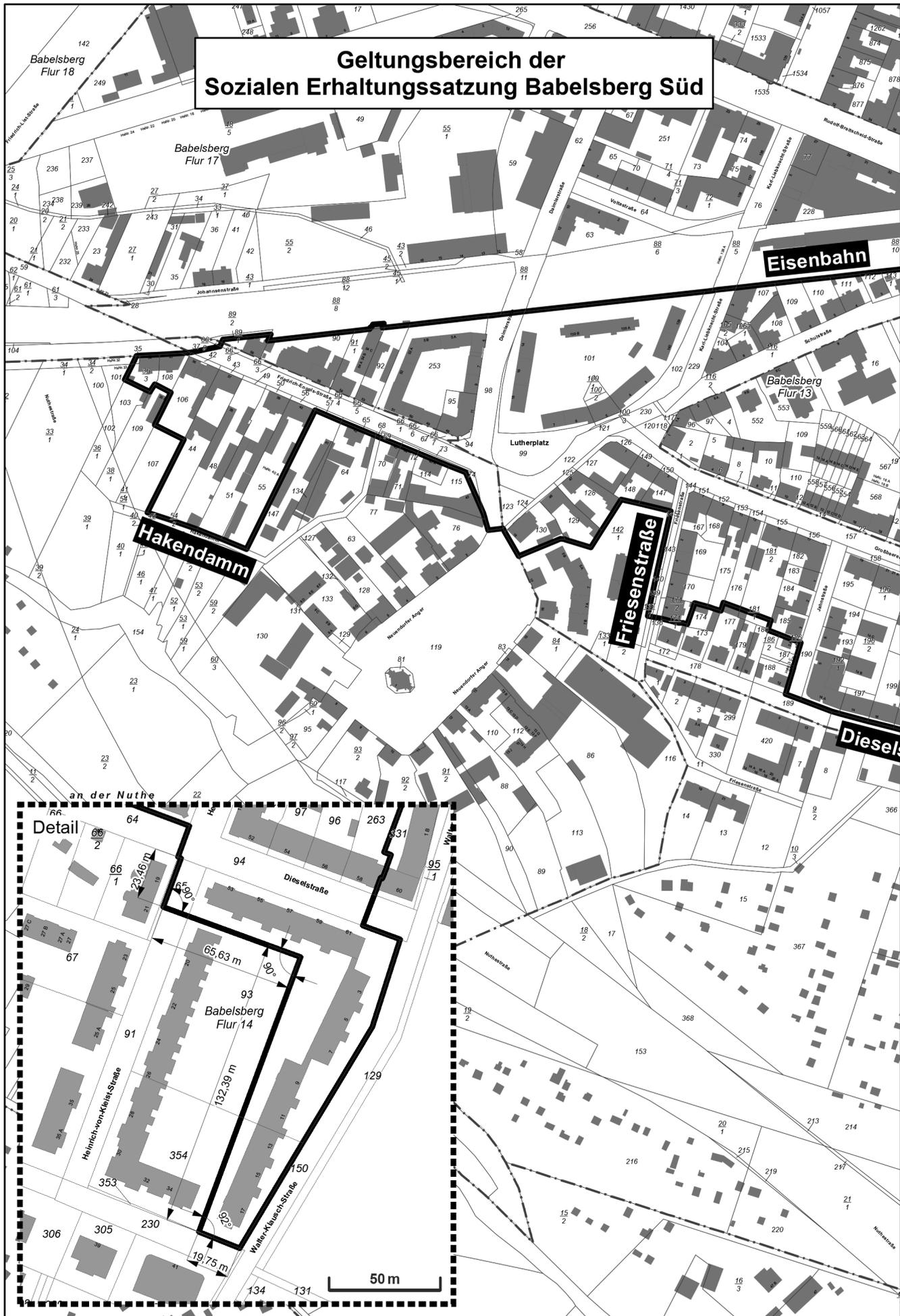
Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
Unbeachtlich werden

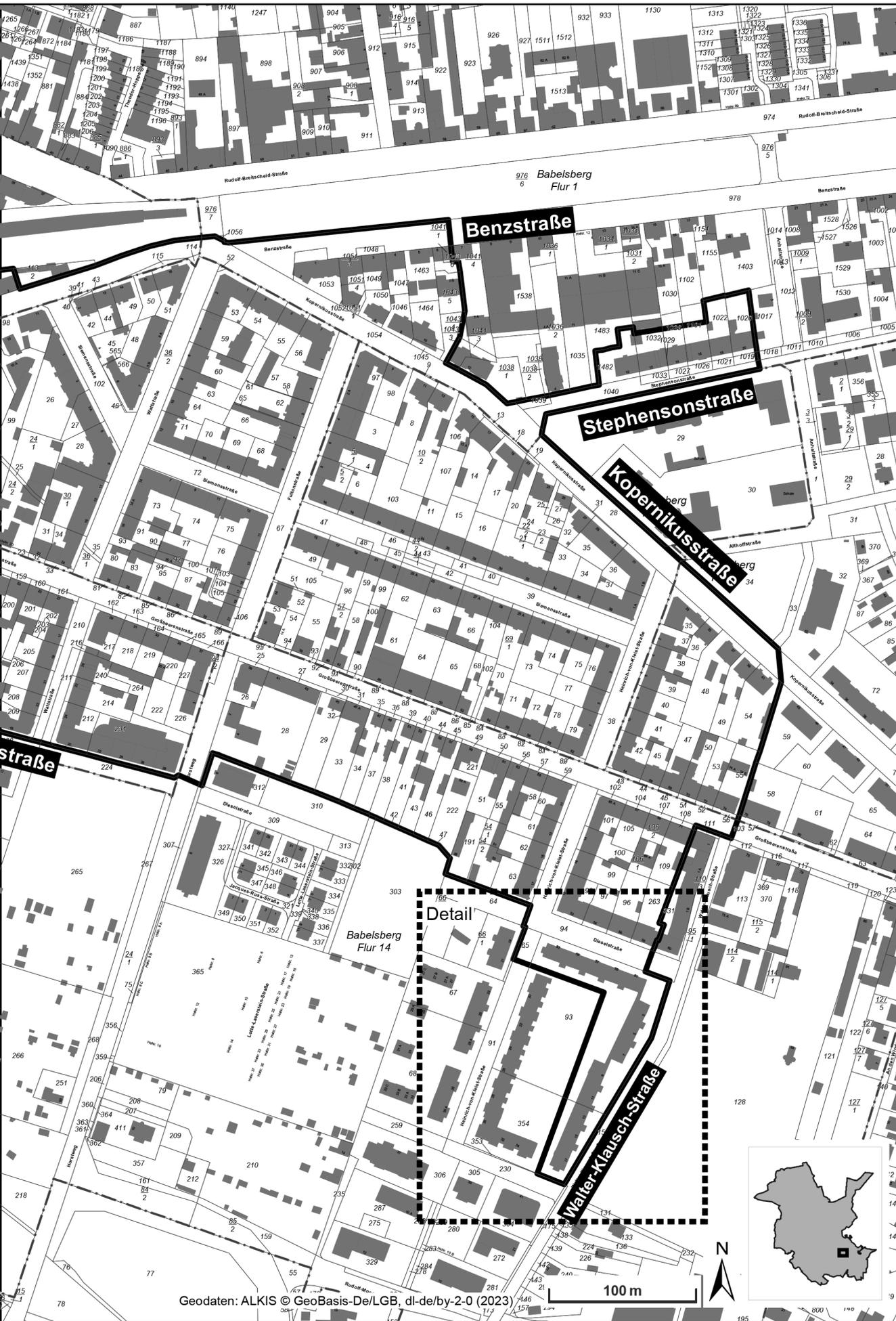
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Potsdam, den 27. September 2023

Oberbürgermeister
Mike Schubert

Geltungsbereich der Sozialen Erhaltungssatzung Babelsberg Süd





Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 141-8 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Weiterführende Schule“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.10.2023 folgenden Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 141-8 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Weiterführende Schule“ ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 1 und 2).

Aufstellungsbeschluss (Anlage 1)

Bebauungsplan Nr. 141-8 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Weiterführende Schule“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141-8 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Weiterführende Schule“.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-8 umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße N.3 und nördliche Grenze des Flurstücks 226 der Gemarkung Fahrland, Flur 5,
- im Osten: östliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 3.1,
- im Süden: südliche Straßenbegrenzungslinie der Ketziner Straße,
- im Westen: westliche Grenze des Entwicklungsbereichs Krampnitz von der nördlichen Grenze des Flurstücks 226 der Gemarkung Fahrland, Flur 5 bis zur Ketziner Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Fahrland:

Flur 5	Flurstücke 21 tlw., 51 tlw., 128 tlw., 155 tlw., 206 tlw., 226, 216 tlw., 217, 218, 219, 220, 221, 228 tlw., 229 tlw., 231 tlw.
Flur 6	Flurstücke 50, 51, 52, 53, 54, 64 tlw.
Flur 7	Flurstücke 56 tlw.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (siehe Anlage 2).

Bestehende Situation

Das Plangebiet nördlich der Ketziner Straße befindet sich im Südwesten des ehemaligen Technikbereichs der Kasernenanlage Krampnitz und begrenzt den westlichen Eingangsbereich ins Quartier. Alle Bauten im Plangebiet (überwiegend nicht erhaltenswerte, bereits verfallende Fahrzeughallen) wurden bereits zurückgebaut.

Da der Bebauungsplan Nr. 141-8 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Weiterführende Schule“ nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Geltungsbereich

des Bebauungsplans Nr. 141-8 liegt im Plangebiet des FNP-Änderungsverfahrens „Krampnitz“ (14/17 B-1). Entsprechend der FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1) kann der Bebauungsplan, der im Südwesten eine weiterführende Schule mit für sportliche Zwecke dienende Einrichtungen vorsieht, aus der geänderten FNP-Darstellung entwickelt werden. Die Schule wird lediglich aus Gründen der Darstellungssystematik weiterhin als Baufläche und nicht etwa als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Da in einem Entwicklungsbereich gemäß § 166 Abs. 1 BauGB zur planungsrechtlichen Sicherung der Entwicklungsziele Bebauungspläne aufzustellen sind, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.04.2014 für den Bereich der Entwicklungssatzung Krampnitz die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 „Entwicklungsbereich Krampnitz“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (DS 14/SW/0164). Der Bebauungsplan Nr. 141 soll schrittweise in Abhängigkeit der geplanten Umsetzungsschritte in mehreren eigenständigen Teil-Bebauungsplänen aufgestellt werden.

Damit begründet sich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141-8 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Weiterführende Schule“ für den Teilbereich des neuen Stadtquartiers Krampnitz nördlich der Ketziner Straße und westlich der Planstraße 3.1. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141-8 sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, einen Gesamtschulstandort auf Grundlage des Siegerentwurfs des im Jahr 2022 durchgeführten Realisierungswettbewerbs „Entwicklung einer Gesamtschule mit Sporthalle und Sportstätten“ zu sichern sowie zielgerichtet und zeitnah umsetzen zu können.

Planungsziele

Festgesetzt werden soll eine Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, eine öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. Grundlage der geplanten Festsetzungen sind die städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung „Stadtquartier Potsdam-Krampnitz“, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 03.04.2019 (DS 19/SW/0205), sowie der Siegerentwurf des Wettbewerbs „Entwicklung einer Gesamtschule mit Sporthalle und Sportstätten“. Erschlossen wird das Plangebiet über die Planstraßen 3.1 bzw. N.3 in Verbindung mit der zukünftigen Verlängerung der Tramlinie 96.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer weiterführenden Schule mit einem zum Teil öffentlichen Sportfunktionsbereich im Außenbereich und einer Kinder- und Jugendfreizeitanlage. Vorgeesehen ist, die bestehende „Schule am Schloss“ auf den neuen Schulstandort zu überführen. Es soll eine Schule mit sechs Zügen in der Sekundarstufe I und drei Zügen in der Sekundarstufe II für etwa 900 Schülerinnen und Schüler entstehen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand

schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Klima/ Luft, Tiere und Pflanzen, Wasser, Mensch / Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung) sowie auf Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz) erstrecken.

Die Planverfahren sind mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141-8 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Weiterführende Schule“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor.

Potsdam, den 18. Oktober 2023

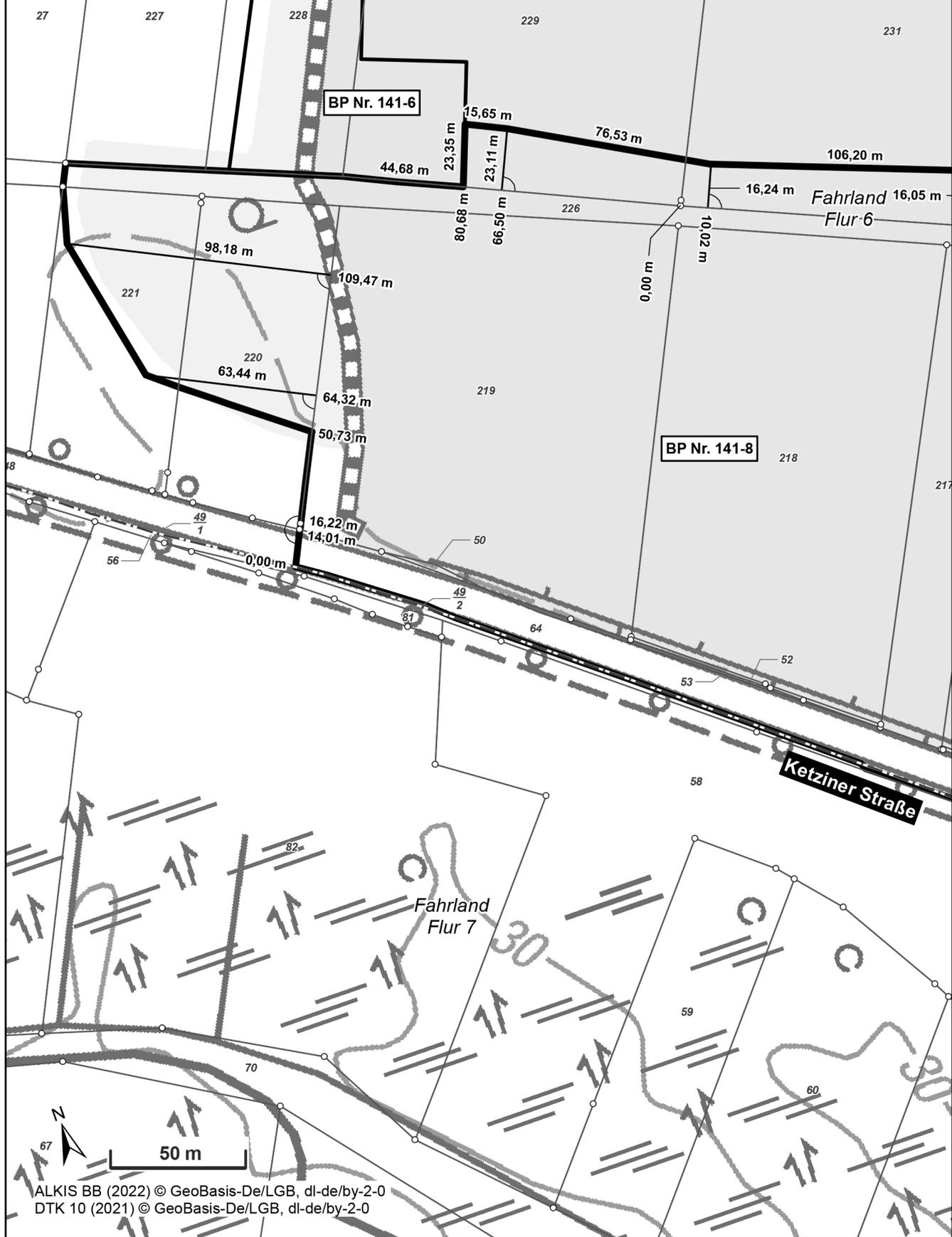
Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage

Straßenbezeichnungen im Entwicklungsbereich Krampnitz (Ausschnitt)



**Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 141-8
"Entwicklungsbereich Krampnitz - Weiterführende Schule"**



ALKIS BB (2022) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
DTK 10 (2021) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0



Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2023)

Runderlass der Landeshauptstadt Potsdam vom 6. September 2023

1 Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Billigkeitsleistungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Verkehrsunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam, deren Ausgaben in den Monaten Mai bis Dezember 2023 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

3 Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger sind öffentliche Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber nach dem Personenbeförderungsgesetz auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag erbringen.

4 Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1

Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO

4.2

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

4.3

Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

4.4

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

4.4.1

Fahrgeldausfälle:

Für den Tarifbereich (Verbundtarif) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifierhöhungen auf das Jahr 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2023 nach Maßgabe der Nummern 4.4.1.1 und 4.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto- Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

4.4.1.1

Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Mai bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2023 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Mai 2023 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, können die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt werden.

Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 [Berlin: Preisstand August 2022 ohne Berücksichtigung 9-Euro-Ticket] zu ermitteln. Die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Wagen-Kilometern im Kalenderjahr 2023 gegenüber dem

Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 % der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3 anzusetzen.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten werden die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um 1,3 Prozent erhöht. Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten nach Einnahmenaufteilung im Land Brandenburg zum 31. Januar 2024 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 % hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken.

Die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung sind unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

4.4.1.2

Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Für Jobtickets zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen.

Die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg sowie gemäß der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

4.4.2

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sind die um die Tarifanpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Mai bis Dezember 2019 bzw. die nach Maßgabe der Nummer 4.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der jeweiligen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Vorhundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2023 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2023) zu berechnen. Maßgebend

sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 4.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen bzw. gemäß Nummer 4.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmenaufteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

4.4.3

In entsprechender Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

4.4.4

Ausgleichsfähig sind darüber hinaus erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets. Dabei wird für jeden zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen in einem vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement gebundenen Kunden eine einmalige Umstellungspauschale in Höhe von 15,00 € gewährt. Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden. Voraussetzung um für alle zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebundenen Kunden im Sinne des Satzes 2 eine Umstellungspauschale zu erhalten ist, dass zum Stichtag 31. Dezember 2023 eine Anzahl an Kunden, die mindestens 60% des Abo-Kundenbestands vom 30. April 2023 beträgt, im Deutschlandticket beim Empfänger bzw. dem in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebunden ist. Wenn unter 60 %, aber mehr als 30 % des Kundenbestandes vom 30. April 2023 zum Stichtag 31. Dezember 2023 beim jeweiligen Empfänger bzw. Unternehmen gebunden ist, erhält der Empfänger bzw. das Unternehmen 50 % des sich aus Satz 2 ergebenden Wertes. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine gesonderte Regelung getroffen werden. Zuzüglich wird pauschal für jedes zum 30. April 2023 vorhandene auf die Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigte Kontrollgerät und für die Kontrolle des Deutschlandtickets im Jahr 2023 beschaffte Kontrollgerät eine einmalige Umstellungspauschale zur Kompensation der Kontrollmehrausgaben in Höhe von 317,00 € gewährt. Es ist durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und Kontrolle beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen sachgerecht ausgereicht werden.

4.4.5

Mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen eines Empfängers innerhalb von Tarifbereichen sind erstattungsfähig.

4.4.6

Von dem nach den Nummern 4.4.1 bis 4.4.5 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene

oder ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen Deutschlandticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen, in Abzug zu bringen.

4.4.7

Die Summe der gemäß den Nummern 4.4.1 bis 4.4.5 errechneten Minderungen abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 4.4.6 ist der ausgleichsfähige Ausgleichsbetrag.

4.4.8

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2023 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

5 Verfahren

5.1

Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bis zum 30. September 2023 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung

bzw. Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 4.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

5.2

Bewilligungsbehörde ist die Landeshauptstadt Potsdam.

5.3

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß den Nummern 4.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Der Antrag ist formlos schriftlich oder elektronisch zu stellen.

5.4

Der Empfänger kann einen ersten vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung stellen.

5.5

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft

Potsdam, den 18. Oktober 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Einziehung eines Brückennamens in 14482 Potsdam

Der im Stadtteil Babelsberg in 14482 Potsdam befindliche Brückennamen „Enver-Pascha-Brücke“ wird von Amtswegen eingezogen und aus dem Straßenverzeichnis gelöscht.

Begründung:

Die ursprüngliche Enver-Pascha-Brücke wurde 1945 gesprengt und ist somit nicht mehr vorhanden. Bei dem derzeit mit diesem Namen in Verbindung gebrachten Bauwerk handelt es sich um eine in den 1970er-Jahren errichtete Leitungsbrücke, welche jedoch keinerlei verkehrliche Funktion besitzt. Da die eigentliche Brücke somit seit 1945 nicht mehr existiert und die aktuelle Leitungsbrücke keiner Namensgebung bedarf, ist der teilweise noch in Gebrauch befindliche Name „Enver-Pascha-Brücke“ funktions- und somit gegenstandslos geworden. Auf Grund dieser Funktionslosigkeit, allerdings noch teilweisen Gebräuchlichkeit des Namens ist dieser klarstellend einzuziehen und aus allen amtlichen Verzeichnissen zu löschen.

Der Plan zur Lage dieses Uferwegeabschnittes kann bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich

Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung in der Dienststätte:

Friedrich-Engels-Straße 104 (Hauptbahnhof)
14473 Potsdam
Zimmer 1.01

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 16. Oktober 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung eines 5-geschossigen Wohngebäudes mit unterlagernder Tiefgarage

Die Humboldttringgärten Potsdam GmbH, Käthe-Kollwitz-Straße 21 in 04109 Leipzig beantragt für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung eines 5-geschossigen Wohngebäudes mit unterlagernder Tiefgarage am Standort Humboldttring 37, 37A, 39, 39A, 39B in 14473 Potsdam eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkungen sind temporär bzw. räumlich lokal begrenzt.
- Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können durch Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

- Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.potsdam.de/amtsblatt

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Potsdam, den 18. Oktober 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (1. Advent am 03.12.2023 und 2. Advent am 10.12.2023)

Aufgrund

- § 5 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl.I/22, Nr. 13)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.10.2023, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag aus besonderem Anlass

Wegen nachfolgend genannter besonderer Ereignisse dürfen Verkaufsstellen im jeweiligen betroffenen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam im öffentlichen Interesse ausnahmsweise am Sonntag geöffnet sein:

1. Am 03.12.2023 - 1. Advent aus Anlass des Weihnachtsmarktes „Blauer Lichterglanz“ in der Innenstadt und des Böhmisches Weihnachtsmarktes in Potsdam-Babelsberg.

Die Sonntagsöffnung anlässlich der am ersten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmärkte wird aufgrund der nahezu stadtweiten Ausdehnung der Veranstaltungen auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, mit Ausnahme der Postleitzahlgebiete 14476, 14478, 14480 eingegrenzt.

- Blauer Lichterglanz: Luisenplatz, Brandenburger Straße
- Böhmisches Weihnachtsmarkt: Weberplatz Babelsberg

2. Am 10.12.2023 - 2. Advent aus Anlass des Weihnachtsmarktes „Blauer Lichterglanz“ in der Innenstadt, des Böhmisches Weihnachtsmarktes in Potsdam-Babelsberg und des Sinterklaas-Festes.

Die Sonntagsöffnung anlässlich der am zweiten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmärkte wird aufgrund der nahezu stadtweiten Ausdehnung der Veranstaltungen auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, mit Ausnahme der Postleitzahlgebiete 14476, 14478, 14480 eingegrenzt.

- Blauer Lichterglanz: Luisenplatz, Brandenburger Straße
- Böhmischer Weihnachtsmarkt: Weberplatz Babelsberg
- Sinterklaasfest: Holländisches Viertel

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 gültig.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

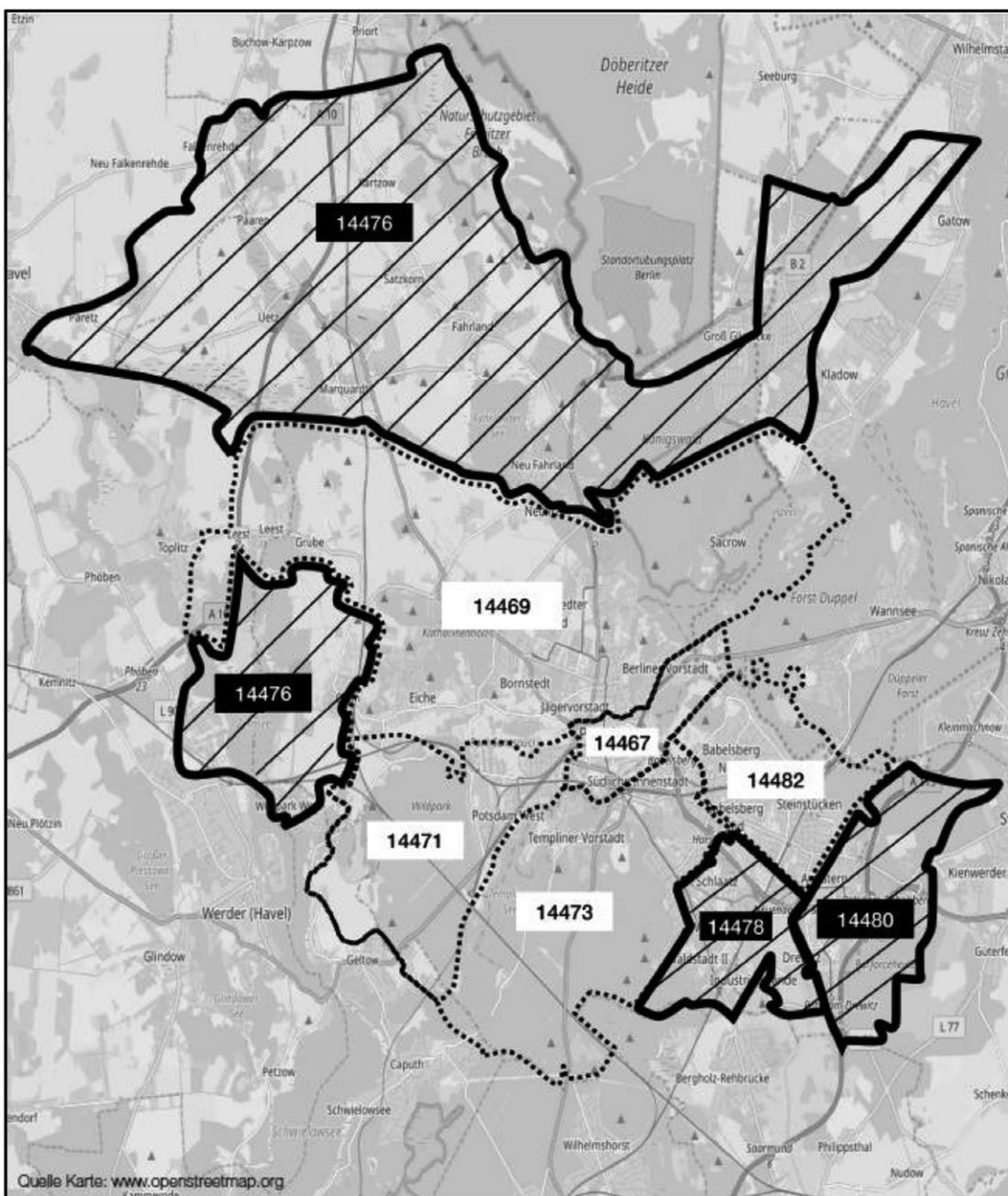
Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbglöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

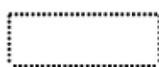
Potsdam, 18. Oktober 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage

Geltungsbereiche Weihnachtsmärkte



 Zulässigkeit
Sonntagsöffnung

 Ausgenommen
Sonntagsöffnung

Amtliche Bekanntmachung

Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
 - der Ortsbeiräte der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren
- am 09. Juni 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine und Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen**

- der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

1. **Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten**
Es sind insgesamt 56 Stadtverordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat durch Beschluss das Wahlgebiet (186.606 Einwohnerinnen und Einwohner) in folgende sechs Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 1: Sacrow, Groß Glienicke, Nauener Vorstadt, Berliner Vorstadt, Historische Innenstadt, Hauptbahnhof und Brauhausberg Nord (30.580 Einwohnerinnen und Einwohner);
- Wahlkreis 2: Bornim, Nedlitz, Bornstedt, Grube, Jägervorstadt, Uetz-Paaren, Marquardt, Satzkorn, Fahrland, Neu Fahrland (32.447 Einwohnerinnen und Einwohner).
- Wahlkreis 3: Eiche, Golm, Brandenburger Vorstadt, Potsdam West, Templiner Vorstadt (31.112 Einwohnerinnen und Einwohner)
- Wahlkreis 4: Zentrum Ost und Nuthepark, Klein Glienicke, Babelsberg Nord, Babelsberg Süd (31.765 Einwohnerinnen und Einwohner)
- Wahlkreis 5: Teltower Vorstadt, Schlaatz, Waldstadt I und Industriegelände, Waldstadt II (30.679 Einwohnerinnen und Einwohner)

Wahlkreis 6: Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld (30.023 Einwohnerinnen und Einwohner)

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr,

bei dem

Wahlleiter für die Landeshauptstadt Potsdam

Wahlbüro, Friedrich-Ebert-Str. 79/81,
Haus 1, Raum 127, 14469 Potsdam

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Landeshauptstadt Potsdam** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **mehrere wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Einzelbewerbende können nur **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenen** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **14** Bewerbende enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenen** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

der Landeshauptstadt Potsdam benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar,

wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist. **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit

der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zu

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

beim

**Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Str. 79/81,
14469 Potsdam**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Wahlbüro, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, Haus 1, Raum 127, 14469 Potsdam) spätestens bis Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,** vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort beim Wahlbüro, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 09. April 2024 um 10 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils
 - Eiche ist das Gebiet des Ortsteils Eiche,
 - Fahrland das Gebiet des Ortsteils Fahrland,
 - Golm das Gebiet des Ortsteils Golm,
 - Groß Glienicke das Gebiet des Ortsteils Groß Glienicke,
 - Grube das Gebiet des Ortsteils Grube,
 - Marquardt das Gebiet des Ortsteils Marquardt,
 - Neu Fahrland das Gebiet des Ortsteils Neu Fahrland,
 - Satzkorn das Gebiet des Ortsteils Satzkorn,
 - Uetz-Paaren das Gebiet des Ortsteils Uetz-Paaren.

Das Wahlgebiet bildet jeweils einen Wahlkreis.

2. Es sind folgende Anzahl an Mitgliedern des Ortsbeirats zu wählen:

– Eiche	9
– Fahrland	9
– Golm	9

– Groß Glienicke	9
– Grube	3
– Marquardt	5
– Neu Fahrland	5
– Satzkorn	3
– Uetz-Paaren	3.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten.

Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens folgende Zahl an Bewerbende enthalten:

– Eiche	13
– Fahrland	13
– Golm	13
– Groß Glienicke	13
– Grube	6
– Marquardt	7
– Neu Fahrland	7
– Satzkorn	6
– Uetz-Paaren	6.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Landeshauptstadt Potsdam wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat der jeweiligen Ortsteile bestimmen, sofern die Anzahl der in diesem Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften für die Ortsteile **Grube, Satzkorn** und **Uetz-Paaren**, mindestens **5** Unterstützungsunterschriften für die Ortsteile **Marquardt** und **Neu Fahrland** und mindestens **10** Unterstützungsunterschriften für die Ortsteile **Eiche, Fahrland, Golm** und **Groß Glienicke** beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Altstedt vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. 3) Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

Dr. Stefan Tolksdorf
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Im Laufe des Kalenderjahres 2023 verfallen nachstehend aufgeführte Grabstellen auf den kommunalen Friedhöfen des Stadtkreises Potsdam:

Friedhöfe Heinrich-Mann-Allee

1. Neuer Friedhof Potsdam

- Reihengräber des Jahres 1998
- Kinderreihengräber Jahrgang 2003
- Wahlstellen von 1993 und Wahlstellen von 1998 (25-jährige Ruhefrist), soweit diese nicht durch Zweitbeisetzungen verlängert wurden
- Familiengrabstellen von 1973 (50-jähriges Ruherecht), soweit diese nicht durch Zweitbeisetzungen verlängert wurden
- Urnenwahlstellen von 2003, soweit diese nicht durch Zweitbeisetzungen verlängert wurden
- Urnenreihenstellen des Jahres 2003

2. Alter Friedhof Potsdam

- Wahlstellen des Jahres 1993 und des Jahres 1998 (25-jährigen Ruhefrist)
- Familienstellen von 1973, soweit diese nicht durch Zweitbeisetzungen verlängert wurden

- Urnenwahlstellen von 2003, soweit diese nicht durch Zweitbeisetzungen verlängert wurden

Friedhöfe Babelsberg und Außenfriedhöfe

Friedhöfe Goethestr. und Großbeerenstr., Alter und Neuer Friedhof Bornim, Friedhöfe Drewitz, Klein-Glienicke und Sacrow, Fahrland, Krampnitz und Kartzow

- Wahlstellen Jahrgang 1993 und vorher (30-jährige Ruhefrist), soweit diese nicht durch Zweitbeisetzungen verlängert wurden
- Reihengrabstellen Jahrgang 1998 und vorher
- Urnenwahlstellen Jahrgang 2003 und vorher, soweit diese nicht durch Zweitbeisetzungen verlängert wurden
- Urnenreihenstellen Jahrgang 2003 und vorher

Gunther Butzmann
Bereichsleiter Friedhöfe

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Für die Ungültigkeitserklärung der Dienstausweise mit den Nummern 03606, 01950, 03417, 03252 und 02677 der Landeshauptstadt Potsdam ordne ich gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung Brandenburg und § 23 der Hauptsatzung

Landeshauptstadt Potsdam die öffentliche Bekanntmachung an.

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Uetz der Evangelischen Kirchengemeinde Alt Töplitz

Der Gemeinsame Gemeindegemeinderat des Pfarrbereichs Alt Töplitz (GKR) hat am 17.10.2023 beschlossen, die Gebührenordnung für den Friedhof in Uetz, die gem. § 4 bis zum 30.11.2023 gültig ist, bis auf weiteres in Kraft bleibt.

Töplitz, den 17. Oktober 2023

Dr. sc. Dietmar Bleyl / Almut Gaedt
Vorsitzender des GKR Töplitz Pfrn. Pfarrsprengel Töplitz

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung der Jagdgenossenschaft Potsdam Nord

Die Jagdgenossenschaft Potsdam Nord lädt alle Jagdgenossen (Landeigentümer von bejagbaren Flächen) der LHP Potsdam, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk oder einer anderen Jagdgenossenschaft gehören, zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung ein. Die Versammlung findet am 11.12.2023 um 18 Uhr im Bürgerhaus Bornim, Potsdamer Straße 90, in 14469 Potsdam statt.

Ein Eigentumsnachweis (Kopie Grundbuchauszug) ist vorzulegen!

Tagesordnung

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der Tagesordnung
- Protokoll 2022
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 22/23

- Bericht der Jagdpächter
- Kassenbericht
- Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes für das Jagdjahr 2022/23
- Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft
- Anträge an die Jagdgenossenschaft
- Verschiedenes

Bornim, den 22. Oktober 2023

Der Jagdvorsteher
S. Otten